



Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 17.04.2020

2020/090
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	29.04.2020	
Rat der Stadt	30.04.2020	

Betreff

Erlass einer Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ -AöR- nach Aufgabenerweiterung (Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel überträgt dem EUV Stadtbetrieb die Wahrnehmung der Bereiche Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing und stimmt der Ergänzung der Satzung (hier: § 2 Anstaltszweck für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, AöR) gem. Beschluss vom 29.04.2020 zu.

Das Verfahren des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens nach § 115 Abs. 1 ist einzuleiten.

Kravanja
Bürgermeister

Werner
Vorstand

Sachverhalt

Um die Wirtschaftsförderung einschließlich des Stadtmarketings optimal und professionell aufzustellen, wurde durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW eine externe Vergabe für ein Konzept zur Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung in Auftrag gegeben. Das Gutachten wurde durch die ExperConsult Beratungsgruppe durchgeführt. Vorschlag im Gutachten ist die Gründung einer GmbH.

Der Rat der Stadt hat die Verwaltung mit Beschluss vom 04.04.2019 (Sitzungsvorlage 2019/085) mit den Vorbereitungen zur Gründung einer „CAS-Wirtschaftsförderungs- und Stadtteilmanagement GmbH“ beauftragt.

Die GmbH soll eine 100%ige Tochtergesellschaft des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel, AöR, sein. Diese Möglichkeit besteht, da der EUV gem. § 114 a Abs.4 der Gemeindeordnung NRW nach Maßgabe seiner Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen kann, wenn das dem Anstaltszweck dient (vgl. auch die bereits bestehende Regelung in § 2 Abs.2 der Satzung).

Durch die Erweiterung des Anstaltszweckes um die Bereiche Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing ist eine erneute Anpassung der Kommunalunternehmenssatzung erforderlich (**siehe § 2 Absatz 1 letzter Spiegelstrich**).

Des Weiteren wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen (siehe § 2 Absatz 1 vorletzter Spiegelstrich; Korrektur des Wortes „Kommunalunternehmens“).

Gemäß § 114 a Abs. 2 Gemeindeordnung NW ist der Rat der Stadt Castrop-Rauxel für den Erlass der Kommunalunternehmenssatzung zuständig und beschließt nach Vorberatung im Verwaltungsrat.

Gem. der gültigen Kommunalunternehmenssatzung für den EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel ist in § 9 die Zuständigkeit des Rates der Stadt Castrop-Rauxel geregelt. Danach ist nach § 9 Abs. 1 bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 1 und 3 die Beschlussfassung des Verwaltungsrates durch den Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.